

## Ausfertigung

Nr. W 3 S 14.30192



### Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

r

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Meyer-Heim und Kollegen  
Sulzbacher-Str. 85, 90489 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge**  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5592383-225

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Asyl)  
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Graf  
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 3. März 2014

folgenden

**Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 17. Februar 2014 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Gründe:**

I.

Die zur Person nicht ausgewiesene Antragstellerin ist nach eigenen Angaben äthiopische Staatsangehörige. Sie meldete sich am 16. November 2012 in Zirndorf als asylsuchend und stellte am 21. November 2013 einen Asylantrag. Bei ihrer Befragung bei der ZRS Nordbayern am 21. November 2012 erklärte die Antragstellerin, sie habe sich vom 29. März 2011 bis zum 13. November 2012 in Malta aufgehalten. Dort habe sie Asyl beantragt. Über Italien sei sie am 13. November 2012 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In Italien habe sie sich nicht aufgehalten, sie sei nur durchgereist. Sie sei in Malta ein Jahr in einem Aufnahmelager gewesen, dann sei ihr Asylantrag abgelehnt worden und sie habe sich dann an Mittelsmänner gewendet, weil sie weg aus Malta und aus dem Lager heraus gewollt habe.

Eine Abfrage am 28. November 2012 ergab einen EURODAC-Treffer für Malta.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2012 wurde die Antragstellerin in den Landkreis Main-Spessart umverteilt. Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2013 beantragte der Antragstellerbevollmächtigte bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) das Selbsteintrittsrecht auszuüben.

Am 25. November 2013 richtete das Bundesamt ein Übernahmemeersuchen an Malta. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 erklärten die maltesischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin II-VO.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2014 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig ist (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung der Antragstellerin nach Malta an (Ziffer 2). Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde der Antragstellerin per Postzustellungsurkunde am 20. Februar 2014 zugestellt.

Gegen den vorgenannten Bescheid ließ die Antragstellerin am 20. Februar 2014 Klage erheben (Nr. W 3 K 14.30191) und zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Februar 2014 anzuordnen.

Es wurde weitere Begründung angekündigt. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2014 wurde eine ärztliche Bescheinigung einer Frauenarztpraxis vorgelegt, wonach die Antragstellerin schwanger sei. Als voraussichtlicher Entbindungstermin wurde der 1. Mai 2014 berechnet.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere wurde er innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erhoben.

Der Antrag ist begründet, da bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 17. Februar 2014 bestehen. Daher überwiegt das Interesse der Antragstellerin, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Bundesgebiet bleiben zu dürfen, das öffentliche Vollzugsinteresse. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

Im angegriffenen Bescheid hat das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig betrachtet und dies auf § 27a AsylVfG gestützt, da Malta gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Vorliegend wäre Malta der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat (§§ 34a, 27a AsylVfG) i.V.m. den Verordnungen (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO) und Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO). Nach der Übergangsregelung des Art. 49 UA 2 Dublin III-VO richtet sich die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats bei „Altfällen“ nach den Kriterien der Dublin II-VO, da der Asylantrag vor Inkrafttreten der Dublin III-VO gestellt worden ist.

Art. 16 Abs. 1 Dublin II-VO enthält fünf verschiedene Fallgestaltungen (Buchst. a – e). Art. 16 Abs. 1 Buchst. a Dublin II-VO regelt die Aufnahme nach Maßgabe der Art. 17 bis 19, die Buchst. c, d und e regeln die Wieder-

aufnahme nach Maßgabe des Art. 20 Dublin II-VO. In Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO wird als Frist für die Stellung des Aufnahmegesuchs (nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) drei Monate genannt, andernfalls wird der Mitgliedsstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. Art. 20 Dublin II-VO benennt keine solche Frist für das Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c – e Dublin II-VO. Das bedeutet jedoch nicht, dass es im Belieben des Bundesamtes steht, wann ein solches Wiederaufnahmegesuch an den für zuständig erachteten Mitgliedsstaat zu richten ist. Dies folgt bereits aus dem vierten und 15. Erwägungsgrund der Verordnung. Der vierte Erwägungsgrund nennt als Ziel insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge nicht zu gefährden. Nach dem 15. Erwägungsgrund steht die Verordnung im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des in Art. 18 verankerten Rechts auf Asyl zu gewährleisten.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 2012 – C 411/10 u.a. – NVwZ 2012, 413 u.a. auch zur Dauer des Asylverfahrens Stellung genommen und ausgeführt, dass der Mitgliedsstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, darauf zu achten hat, dass eine Situation, in der dessen Grundrechte verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst prüfen.

Die Dublin II-VO bezweckt danach nicht nur, Asylsuchende daran zu hindern, gleichzeitig oder nacheinander Asylanträge in verschiedenen Ländern der EU zu stellen, sondern beinhaltet auch die Begründung von Vertrauensschutz für die Asylsuchenden im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens zur Prüfung der Zuständigkeit des für die Bearbeitung zuständigen Mitgliedsstaates (vgl. VG Göttingen, U.v. 25.7.2013 – 2 A 652/12 – juris). Die ab 1. Januar

2014 geltende Dublin III-VO konkretisiert diesen Zweck und sieht in Art. 23 Abs. 2 für Wiederaufnahmegesuche eine Frist von nur zwei Monaten (falls kein EURODAC-Treffer vorliegt, eine Dreimonatsfrist) vor.

Vorliegend ist die Antragstellerin bereits im November 2012 (und nicht wie im Bescheid vom 17.2.2014 fälschlicherweise ausgeführt am 14.11.2013) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat am 21. November 2012 Asylantrag gestellt. Die Antragstellerin hat auch mitgeteilt, dass sie in Malta einen Asylantrag gestellt hat. Dies hat auch der am 28. November 2012 erzielte EURODAC-Treffer ergeben. Es ist daher unerfindlich, weshalb erst ein Jahr nach dem erzielten EURODAC-Treffer ein Übernahmeverfahren an Malta gerichtet wurde. Aus der dem Gericht vorliegenden Bundesamtsakte sind keine Hinweise für solche Gründe erkennbar. Anscheinend hat innerhalb des verstrichenen Jahres keinerlei Sachbearbeitung beim Bundesamt stattgefunden. Auch der Antrag des Antragstellerbevollmächtigten auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist nach Aktenlage unbearbeitet geblieben.

Das Bundesamt hätte diese lange Zeitdauer zumindest in seine Ermessenserwägungen bezüglich der Ablehnung eines Selbsteintritts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO einbeziehen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Dies stellt aber einen Verstoß gegen die Verpflichtung dar, die Situation des Asylbewerbers nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zu verschlimmern. Wie der EuGH (a.a.O.) festgestellt hat, ist deshalb unter Umständen der Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO selbst zu prüfen. Der angegriffene Bescheid leidet daher an einem Ermessensausfall, weshalb er aufgrund der summarischen Prüfung voraussichtlich rechtswidrig ist.

Die aufschiebende Wirkung der Klage war deshalb anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Graf

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Würzburg, 5. März 2014

Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



*[Handwritten signature]*  
1036